

Reisekostenordnung

Turnverein "Einigkeit" Netphen 1900 e.V.



Personen, die im Auftrag des Turnvereins "Einigkeit" Netphen 1900 e.V. (im Folgenden: TVE Netphen) Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten.

1. Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt von der Abteilungsleitung genehmigt werden. Bei Sportereignissen (Wettkämpfe / Spiel) sind Reisekosten grundsätzlich nur erstattungsfähig, wenn unter dem Namen des TVE Netphen angetreten wird. Für Reisekosten der Abteilung, die den genehmigten Etat des laufenden Jahres überschreiten, sowie für Reisekosten der Abteilungsleitung selbst ist zusätzlich die Genehmigung des sportlichen Leiters erforderlich. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Generell genehmigt sind Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den TV Netphen.

2. Verkehrsmittel

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen.

Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden, d. h. die zugelassenen Sitzplätze einschließlich Führerplatz des Kfz sind möglichst vollständig zu belegen.

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs kann eine Kilometerpauschale in Höhe der jeweils steuerlich gültigen pauschalen Kilometersätzen (z. Zt. 0,30 Euro/km) für die kürzeste Verbindung lt. Internet-Routenplaner abgerechnet werden. Die verkehrsgünstigste Verbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn die Fahrzeiterparnis mindestens 10 Prozent der für die kürzeste Verbindung benötigten Fahrzeit beträgt.

3. Übernachtungen

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist.

Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6.00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24.00 Uhr erreicht werden könnte.

Darüber hinaus können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn die Gründe für die Unzumutbarkeit rechtzeitig vor Antritt der Reise dargelegt werden und der Vorstand die Übernachtungskosten genehmigt.

Übernachungskosten werden maximal bis zu einer Höhe von 80 Euro pro Tag und Person gegen Nachweis erstattet.

4. Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden.

5. Anträge auf Erstattung

Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Belege sind im Original beizufügen. Kopien der Anmeldungen bzw. eine Liste der besuchten Veranstaltungen sind ebenfalls beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Alle Reisekostenabrechnungen sind quartalsweise spätestens zum 5. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals bei der Abteilungsleitung zur Prüfung einzureichen. Abweichend davon sind die Reisekostenabrechnungen für das IV. Quartal bis zum 10.12. des Jahres einzureichen (I. Quartal umfasst daher auch Reisen vom 11.-31.12. des Vorjahres). Für Reisekostenabrechnungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

Die Abteilungsleitung hat die Reisekostenabrechnungen zu prüfen, die Höhe durch Unterschrift zu bestätigen und im Anschluss unverzüglich an die Vorstandsassistenz weiterzuleiten.

6. Kostenerstattung

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei notwendigen Reisenebenkosten werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Übernachtungskosten werden bis zu einer maximalen Höhe von 80 Euro pro Tag / Person gegen Nachweis erstattet.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Der TVE Netphen ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen ist möglich. Eine Spendenbescheinigung über die Höhe des Verzichts wird erstellt und zugesandt.

Diese Reisekostenordnung findet ab dem 01.01.2020 Anwendung.

Aufgestellt durch den Vorstand des TVE Netphen im Oktober 2019.
Verabschiedet am 27.11.2019 durch den Sportrat.